

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 19

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als vorgeschobene Flügelkompagnien in die vorderste Linie gestellt werden.

Im Avanciren nehmen die 1. und 4. Kompagnie je einen Zug Tirailleurs vor.

Es wird nun allerdings einzuwenden sein, daß unsere Kompagnien zu schwach seien, um in der ersten Linie sich selbstständig halten zu können. Wir erwidern hierauf, daß wenn der eidgenössische Befehl die unter der kantonalen Bummel entlämpften diensttauglichen Leute zusammengekehrt haben wird, wir Holz genug finden werden, unsere Kompagnien um ein Namhaftes zu vermehren. Ferner haben wir, wie die Figur zeigt, nicht nur ein Gros, sondern auch noch eine Reserve von je 2 Kompagnien, es wird also hiervon noch eine Verstärkung an die erste Linie abgegeben werden können und dennoch 3 oder doch wenigstens 2 Kompagnien zur endlichen Verfügung bleiben. Die Gliederung des Bataillons in 6 statt nur 4 Kompagnien wird uns also hier eher Vortheil als Nachtheil bringen, denn im Ganzen sind unsere Bataillone ebenso stark, als die preussischen während der Feldzüge 1866 und 1870—71 waren.

Wir glauben durch Vorstehendes den Nachweis geleistet zu haben, daß unsere jetzige Gliederung des Bataillons uns nicht hindert, eine der preussischen ähnliche Gefechtsformation zu adoptiren.

(Schluß folgt.)

Zum Pensionswesen.

In Nr. 17 der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ werden in einem sehr lesenswerthen Aufsätze „die Militärartikel der revidirten Bundesverfassung“ besprochen. Erlauben Sie mir jedoch einige beachtende Worte über die Besprechung des Zusatzes zu Artikel 18; es scheint mir, daß sowohl gegenüber dem Auslande, als auch gegenüber jenen leitenden Männern, denen bis dahin die spezielle Sorge für die Verwundeten und für ihr ferneres Schicksal oblag, eine Vertichtigung nöthig sei.

Wenn der Herr Verfasser sagt, daß jeder Wehrmann den Zusatz: „Wehrmänner, welche in Folge des eidgen. Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien, im Falle des Bedürfnisses, Anspruch auf Unterstützung des Bundes“, mit Freuden begrüße, daß er selber aber die beantragte Fassung: „der Bund garantiert eine vor Noth schützende Unterstützung“ bevorzugt hätte, so stehe ich ganz auf seiner Seite. So viel ich weiß, hatte auch der eidgen. Herr Oberfeldarzt einen weiter gehenden Vorschlag gemacht, allein die Kommission adoptirte den oben citirten.

Die ganze nachfolgende Auseinandersetzung beruht jedoch auf Unkenntniß. Wenn es heißt: „Bisher war dem Wehrmann, der im Feld Gesundheit oder Leben einbüßte, durch das Gesetz keine Garantie geboten, daß der Staat für ihn oder seine Familie im Mindesten sorgen werde“; es sei nur die „verlockende Aussicht“ auf eine Stelle im Armenhause geblieben; wir hätten dem Krüppel nicht einmal den

Leierkasten geboten u. s. w., — so vergißt der Herr Verfasser das Pensionsgesetz vom 7. August 1852; er übersieht, daß gegenwärtig 226 Personen eine jährliche Pension mit der Gesamtsumme von Fr. 49,435 beziehen, wobei der Betrag des Einzelnen zwischen 600 und 700 Fr. variiert. Auch dieses Gesetz, das zudem den im Dienste ohne bleibenden Nachtheil Erkrankten eine einmalige Entschädigung gestattete (wir erinnern an die zahlreichen Entschädigungen nach den letzten Grenzbefestigungen), genügt den leitenden Persönlichkeiten nicht mehr, weshalb die divisionsärztliche Konferenz seine Revision vorschlägt.

Allein auch vor Erlaß desselben hat das Vaterland seiner Söhne gedacht; ich darf nicht wagen, den Herrn Verfasser belehren zu wollen, daß die im Sonderbundskriege Verstümmelten entschädigt wurden, und zwar im Verhältniß zu andern Staaten reichlich entschädigt.

Nur England und Amerika haben in letzter Zeit die Opfer des Krieges besser unterstützt, als die Schweiz; die übrigen in dem Aufsätze genannten Staaten dagegen nicht. Die Worte „im Falle des Bedürfnisses“ könnten allerdings einige Bedenken erregen; allein ich glaube zu wissen, daß die Kommission sie nur in dem Sinne beifügte: es sollen, gemäß dem Geiste des bisherigen Gesetzes, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in billige Berücksichtigung gezogen werden. Wir verfügen eben nicht über die Mittel, solchen, die reich genug sind, um sorgenfrei leben zu können, auch noch hohe Pensionen auszuweisen. Dagegen kann auch ein Wehrmann, der Vermögen und Verdienst hat, durch Krankheit oder Verwundung so sehr in seinem Einkommen geschädigt werden, daß seine Existenz darunter leidet: der wird unterstützt werden, wie es bis dahin auch geschah.

Niemand hat bei der Hinzufügung der citirten Worte eine Knauerei im Sinne gehabt oder daran gedacht, der Entschädigung den Anstrich eines Almosen zu geben. Die Entschädigung mag ja noch so groß sein, so kann sie doch nie zum vollen Ersatze des Verlorenen werden.

Wie in noch andern Punkten begrüßen wir also, wenn wir auch gerne noch weitergehende Bestimmungen gesehen hätten, das Gebotene, ohne jedoch das bis dahin Geleistete allzu nieder zu taxiren oder gar ganz zu ignoriren. A. B.

Armeez-Zeitung. Organ für militärische Interessen.

Wien, Verlag und Redaktion des k. k. Majors M. G. v. Angeli. 1872.

Seit Anfang dieses Jahres erscheint unter dem Motto: „Viel Feind viel Ehr“ die obgenannte militärische Zeitung. Wöchentlich und zwar jeden Montag wird eine Nummer ausgegeben. Wir haben die Gründung dieses neuen großen Militär-Journals mit Freuden begrüßt, und der Name des Herrn Redaktors, der durch seine schriftstellerischen Leistungen auch außerhalb der Grenzen des österreichischen Kaiserreiches rühmlich bekannt ist, hat uns mit Zuver-

sicht Gediegenes erwarten lassen. Unsere Erwartung ist nicht getäuscht worden. In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die neue Zeitung viele werthvolle Arbeiten gebracht. Bei dem Gehalt und der würdigen Haltung dieses Blattes ist kaum zu bezweifeln, daß dasselbe bald eine hervorragende Stelle unter der in Oestreich erscheinenden periodischen Militär-Literatur einnehmen muß.

Es liefert einen rühmlichen Beweis für den Aufschwung, den das kriegswissenschaftliche Streben in der östreichischen Armee seit dem verhängnißvollen Jahr 1866 genommen hat, daß sich das Bedürfnis für so viele militärische Blätter gezeigt hat. In den Fünfziger Jahren hatte Oestreich kaum eine einzige und zwar sehr mittelmäßige Militärzeitung, „der Soldatenfreund“ betitelt. Heute bestehen, so viel uns bekannt, nicht weniger als acht militärische Zeitschriften und Zeitungen, von denen sich einige durch ihren wissenschaftlichen Gehalt auszeichnen. Bei der gediegenen Leistung der Armee-Zeitung steht zu erwarten, daß dieselbe bald in und außerhalb Oestreichs die gebührende Beachtung und Verbreitung finden werde. E.

Die Wehrkraft des Deutschen Reiches. Im Februar 1872. Wien, Verlag von E. W. Seidel und Sohn. 1872.

Dieses Werk ist aus dem Bureau des k. k. Generalstabes hervorgegangen. Auf offizielle Daten gegründet, enthält dasselbe alle Angaben, die auf Organisation, Gliederung, Ersatz, Stärke, Militär-Anstalten, Sold, Verpflegung, Militärunterrichtsweisen, Bewaffnung und Munitionsausmaß, Bekleidung und Ausrüstung, die geltenden taktischen Vorschriften u. s. w. der kgl. preussischen Armee und der mit derselben vereinigten Kontingente Bezug haben.

Die Erfolge der Preußen in den letzten Feldzügen haben die Vorzüge ihrer Heeresorganisation, Einrichtungen und Vorschriften in einer Weise konstatirt, daß es überflüssig ist, auf die Wichtigkeit des vorliegenden Werkes hinzuweisen. Jedenfalls wird das Studium desselben sehr nützlich sein, und wir können nicht anstehen, diese Arbeit des östreichischen Generalstabes als eine höchst verdienstliche zu bezeichnen, da sie einerseits bei Bekämpfung der geschilderten Armee, andererseits bei Organisation und Administration des eigenen Heeres manchen schätzenswerthen Fingerzeig gibt. E.

Rapports militaires, écrits de Berlin de 1866 à 1870 par le colonel baron Stoffel, ancien attaché militaire en Prusse. Paris. Garnier Frères, libraires-éditeurs. 1871.

Die vorliegenden Berichte sind in diesem Blatt bereits mehrfach erwähnt worden. Das letzte Jahr hat dasselbe einen Auszug und dieses Jahr die ganze Vorrede in Uebersetzung gebracht. Es war daher bereits jedem Leser Gelegenheit geboten, sich ein Urtheil über den Werth dieses interessanten Werkes zu bilden. Den Offizieren, die sich genauere Kenntniß der preussischen Armee verschaffen wollen, kann dasselbe bestens empfohlen werden. E.

Uniformirungsliste der königl. preussischen Armee und der Marine. Zweite bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1872.

Die Schrift enthält in übersichtlicher Form die Vorschriften über die Uniformirung und Ausrüstung der preussischen Armee und Marine. Die neuesten Veränderungen sind in derselben berücksichtigt und man findet darin Manches, was in dem amtlichen Bekleidungsreglement der Natur der Sache nach nicht zu finden ist (z. B. die Bewaffnung der Truppen, die Uniformen sämtlicher Offiziere und Militärbeamten, der Extracorps u. s. w.), oder was sonst zerstreut in den verschiedenen Jahrgängen des Armeeverordnungsblattes enthalten ist. E.

Ueber die Ausbildung der Compagnie für das Gefecht von J. Campe, Oberstl. und Kommandeur des Füsilier-Bataillons des Infanterie-Regiments Nr. 46. Dritte Auflage. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1872.

Die Schrift beabsichtigt, den angehenden Compagnie-Chefs einen Anhalt zu bieten, in welcher Weise die Compagnie auf dem Exercierplatz für das Gefecht vorzubilden und wie Gefechtsübungen der Compagnie im Terrain zweckmäßig zu leiten sind. Obgleich die Schrift die preussischen Truppen und Dienstvorschriften im Auge hat, wird doch kein Offizier dieselbe ohne Nutzen lesen. Den jüngern Offizieren, Hauptleuten und Instruktoren kann dieselbe empfohlen werden. E.

Praktische Anleitung zur militärischen Aufnahme, nebst den Vorstudien: Terrainlehre und Situationszeichnen, von W. Kocziczka, Obler v. Freybergswall, k. k. Major. Vierte Auflage. Mit 4 Tafeln und 39 Holzschnitten. Wien, Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhandlung.

Ohne Kenntniß und richtige Auffassung des Terrains und ohne Gewandtheit im Situationszeichnen ist es nicht möglich, ein getreues Bild von einem Theil der Erdoberfläche zu entwerfen. Der Herr Verfasser widmet daher den Vorstudien, nämlich der Terrainlehre und dem Situationszeichnen, zuerst seine Aufmerksamkeit und geht erst dann zu der militärischen Aufnahme über. — Der Umstand, daß die Schrift in kurzer Zeit vier Auflagen erlebt hat, zeugt dafür, daß dieselbe Beifall gefunden. E.

Erzählungen aus der ältesten Geschichte Roms von Georg Hess, Direktor des Gymnasiums zu Dels. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

I. Rom unter den Königen.

II. Der römische Freistaat:

1. Theil: Der Kampf der Patrizier und Plebejer.

Die Geschichte des alten Roms hat von jeher Allen, die gern die Blätter der Vergangenheit studiren, viel Anziehendes und Belehrendes geboten. Sie zeigt uns, wie durch besonnenen Sinn und weise Einrichtungen eine anfangs unbedeutende Stadt sich

im Laufe der Zeit zur Beherrscherin des Erdkreises emporarbeitete. Wir lernen darin das erhebende Beispiel zahlreicher Männer kennen, welche durch ihre Tugenden und Vaterlandsliebe ihrem eigenen Zeitalter und den fernem Geschlechtern voranleuchteten. — Solche Beispiele sind aber nicht nur geeignet, die Jugend zu fesseln, sondern auch den Keim der Nachahmung in ihre Brust zu legen. Schriften, wie die vorliegende, verdienen deshalb stets größere Beachtung, als sie oft finden.

Im I. Band behandelt der Herr Verfasser die mit Sagen durchflochtene Geschichte der Gründung Roms und seiner ersten Könige. Dieses Bändchen endigt mit dem Sturz des Königthums.

Im II. Band wird der Kampf der Patrizier und Plebejer behandelt, welcher bei mancher äußern Ähnlichkeit mit Neuem doch etwas ganz Eigenthümliches hat. E.

Der Kriegsschauplatz am Schwarzen Meere. Mit Rücksicht auf die Führung eines Schienenweges nach der Krimm, von General Kostiklaw Fadiejew. Aus dem Russischen übersetzt von Ludwig Sembratowicz, k. k. Hauptmann im Generalstab. Wien, Verlag von L. W. Seidel u. Sohn. 1872.

Eine interessante Abhandlung mit einigen Hieben auf das Spiel, welches gegenwärtig in Russland mit sog. strategischen Eisenbahnen getrieben wird. — Der Herr Verfasser ist der Ansicht: Wenn eine Eisenbahn durch thatsächlich kriegerische Rücksichten erfordert wird, so entsteht dieselbe ohnehin von selbst durch die Bedürfnisse des Friedens. E.

Die französische Mitrailleuse der Feldartillerie (la mitrailleuse de Meudon, le canon à balles). Kurze Beschreibung und Beurtheilung von Geschütz und Munition von H. Weigand, Hauptmann und Batteriekopf der großh. hessischen Feldartillerie. Mit 29 in den Text gedruckten Holzschnitten. Darmstadt und Leipzig, Eduard Zernin.

Die Schrift bezweckt genaue Darstellung der Konstruktion und Leistungsfähigkeit vom technischen Standpunkte dieses in den letzten Jahren, besonders aber im letzten Krieg, oft erwähnten Kampfmittels. — Der taktische Werth desselben wird nicht besprochen. 29 schön ausgeführte Holzschnitte erleichtern das Verständniß des Textes. E.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 20. April 1873.)

In Folge bundesrätlichen Beschlusses vom 29. Dezember 1871 sollen im Laufe dieses Jahres zwei Schießschulen für Infanterie- und Schützenoffiziere abgehalten werden.

Diese Schulen finden statt wie folgt, und haben nachstehende Offiziere daran Theil zu nehmen:

Schießschule in Basel, vom 16. Juni bis 6. Juli. (Einrückungstag: 15. Juni.)

Kommandant: Herr eidg. Oberst Bruberger in St. Gallen. Theilnehmer: Je ein Offizier der französisch sprechenden Infanteriebataillone des Auszugs, der deutsch sprechenden Infanterie-

bataillone und Halbbataillone des Auszugs von Baselstadt, Baselsland, Solothurn, Bern und der Bataillone 4, 15 und 17 von Aargau.

Ferner je 1 Offizier der Scharfschützenbataillone 1—6.

Schießschule Wallenstadt, vom 15. September bis 5. Oktober. (Einrückungstag: 14. September. *)

Kommandant: Herr eidg. Oberst Bruberger in St. Gallen.

Theilnehmer: Je ein Offizier der übrigen deutsch und italienisch sprechenden Infanteriebataillone des Auszugs und der Scharfschützenbataillone 7—13.

Die Offiziere dieser Schulen haben sich an den vorbezeichneten Einrückungstagen bis Nachmittags 3 Uhr auf den betreffenden Waffenplätzen einzufinden und dem Schulkommandanten, der ihnen die weiteren Befehle ertheilen wird, vorzustellen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Infanterieoffiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen. Die Scharfschützenoffiziere werden von uns namentlich bezeichnet werden.

Die Namensverzeichnisse der beordneten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind spätestens bis zum 1. Juni dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Infanterieoffiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr, als die in die Schießschulen beordneten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichts mitzuwirken.

Die in diese Schulen beordneten Offiziere erhalten einen Sold von Fr. 5 täglich und die Reiseentschädigung nach dem Reglement vom 3. Mai 1867.

Sie sollen neben ihrem Offizierskaput noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonschule,
- Extralehrschule,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des umgeänderten Infanteriegewehres,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Repetirgewehres,
- Dienstreglement.

Die Infanterieoffiziere haben je ein Repetirgewehr; die Schützenoffiziere je einen Repetirfuszer mitzubringen. Die Munition wird von der Eidgenossenschaft geliefert.

Wir ersuchen Sie, die zum Vollzug unserer Anordnungen erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen.

*) Die Schule Wallenstadt ist wegen dem Truppensamengang auf obige Zeit verlegt worden.

(Vom 20. April 1872.)

Nachdem nun der Bericht der divisionsärztlichen Konferenz vom 11.—14. Oktober v. J. an sämmtliche schweizerische Militärärzte versandt worden, wäre es uns sehr erwünscht, über die in denselben enthaltenen Anträge, allfällige Bemerkungen und Wünsche von Männern des Faches zu vernehmen. Wir zählen zu diesen nicht nur die Militärärzte, sondern auch Offiziere überhaupt, denen die Verhältnisse und Bedürfnisse im Kriege, namentlich bei einem Volksheere, bekannt sein müssen.

Wir laden Sie daher ein, auf geeignete Weise, sowohl die Militärärzte, resp. ärztliche und Offiziersvereine Ihres Kantons zu veranlassen, sich über die nicht nur in humaner und finanzieller, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung hochwichtigen divisionsärztlichen Reformanträge, womöglich vor Ende Mai, auszusprechen zu wollen, und uns die einlangenden Bemerkungen gefälligst zugehen zu lassen.